

ZH_OBERGERICHT UE240385 vom 23. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE240385

FR: ZH_OBERGERICHT UE240385 du 23 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240385 del 23 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 2. Oktober 2023 erstattete A._____ (nachfolgend: Be- schwerdeführer) bei der Stadtpolizei Zürich Strafanzeige gegen seinen vormaligen WG-Mitbewohner B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen Freiheits- beraubung etc. Gemäss Strafanzeige soll der Beschwerdegegner 1 u.a. den ge- meinsamen Briefkasten mit Sekundenkleber verschmutzt, das Türschloss zum se- paraten Badezimmer des Beschwerdeführers demontiert und entfernt, den Be- schwerdeführer auf den Balkon ausgesperrt und ihn mehrfach geschlagen haben (Urk. 9/1).

E. 2

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2024 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die gegen den Beschwerdegegner 1 ge- führte Strafuntersuchung ein (Urk. 6).

E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Oktober 2024 fristgerecht Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzu- heben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 wieder aufzunehmen; unter Kosten- und Entschädigungsfol- gen zulasten der Staatskasse. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerde- führer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2).

E. 4

Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 9). Da sich die Be- schwerde – wie zu zeigen sein wird – als unbegründet erweist, wurde in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die angefochtene Verfü- gung nicht beanstandet, soweit sich diese auf den Tatvorwurf der Nötigung/Dro- hung bezieht. Darauf ist somit im Folgenden nicht einzugehen. Dasselbe gilt für die Vorwürfe der Sachbeschädigung mit Bezug auf den Wasserhahn in der Küche so- wie des Verkratzens/Verstopfens von Türschlössern durch den Beschwerdegeg- ner 1, finden sich doch in der Beschwerdeschrift hierzu keine Ausführungen.

- 3 - II. 1. Angefochten ist eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG). 2. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem er moniert, die Staatsanwaltschaft habe die Strafun- tersuchung betreffend den Vorwurf der Sachbeschädigung durch das Verschmie- ren von Kot ohne Begründung

eingestellt (vgl. Urk. 2 S. 6). Dies trifft nicht zu: Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung hierzu ausgeführt, es sei festzuhalten, dass der Beschwerdegegner 1 diesen Vorwurf bestreite, womit im Falle einer Anklageerhebung eine "Aussage gegen Aussage"-Konstellation vorliege, wobei keine der Aussagen der Beteiligten mehr überzeuge. Folglich lasse sich dieser Tatvorwurf nicht rechtsgenügend erstellen und im Falle einer Anklageerhebung würde mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Freispruch ergehen (Urk. 6 S. 5). Damit kam die Staatsanwaltschaft ihrer Begründungspflicht ohne Weiteres nach und es liegt keine Gehörsverletzung vor. 3. Die Staatsanwaltschaft gab in der angefochtenen Verfügung zunächst die Aussagen des Beschwerdegegners 1 wieder und erwog sodann zusammenfassend, der Tatverdacht beruhe auf der Strafanzeige des Beschwerdeführers, mit welcher dieser Fotos und Videoaufnahmen als Beweismittel eingereicht habe. In Bezug auf die am Briefkasten entstandenen Verklebungen habe sich der Beschwerdegegner 1 verantwortlich gezeigt. So habe er angegeben, dass diese durch das Anbringen des Namensschildes mittels Sekundenkleber entstanden seien. Der Beschwerdegegner 1 hätte die Verklebungen zwar voraussehen können, womit diese vermeidbar gewesen wären. Es könne ihm allenfalls ein fahrlässiges, aber kein (wie tatbestandsmässig vorausgesetztes) (eventual-)vorsätzliches Handeln vorgeworfen bzw. rechtsgenügend nachgewiesen werden, weshalb im Falle einer Anklageerhebung mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Freispruch ergehen würde. Der Beschwerdegegner 1 habe nicht bestritten, das Türschloss zum Badezimmer des Beschwerdeführers entfernt zu haben. Jedoch lasse sich ein Tür-

- 4 - schloss erfahrungsgemäss (de-)montieren, ohne dass dieses dadurch beschädigt werden müsse. Ob mit der blossen Entfernung des Türschlosses eine Sachbeschädigung im strafrechtlichen Sinne vorliege, könne dahingestellt bleiben, da dem Beschwerdegegner 1 ohnehin nicht rechtsgenügend ein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden könne, zumal die Aussagen der Beteiligten einander gegenüberstünden und keine der Aussagen glaubhafter sei. Damit würde auch insoweit mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Freispruch ergehen. Eine Einstellung betreffend die Vorwürfe der Sachbeschädigung wäre zudem auch in Anwendung von Art. 52 StGB angezeigt, sollte auf eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 erkannt werden, zumal es sich bei den beanstandeten Sachbeschädigungen um solche handle, deren Schuld und Tatfolgen wahrlich als gering einzustufen seien. Überdies handle es sich insoweit wohl um eine mietrechtliche Streitigkeit, für deren Beurteilung offensichtlich nicht die Strafverfolgungsbehörden, sondern das Zivil- resp. das Mietgericht zuständig sei. Der Beschwerdegegner 1 bestreite den Vorwurf, den Beschwerdeführer auf den Balkon gedrängt und ihn bewusst ausgesperrt zu haben, bzw. er erkläre dies als ein "Versehen." Der vom Beschwerdeführer dazu eingereichte Videobeweis, auf welchem der Beschwerdegegner 1 weder zu sehen noch zu hören sei, könne keinen Aufschluss darüber geben, was tatsächlich vorgefallen sei. Bei dieser Sachlage sei kein durch den Beschwerdegegner 1 begangenes Delikt erkennbar, geschweige denn ihm rechtsgenügend nachzuweisen, weshalb im Falle einer Anklageerhebung mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Freispruch ergehen würde. Weiter habe der Beschwerdeführer ausgeführt, der Beschwerdegegner 1 habe ein-, zweimal sein Duschmittel sowie sein Toilettenpapier gebraucht, was Letzterer bestreite. Ob der Beschwerdegegner 1 diese Produkte des Beschwerdeführers tatsächlich verwendet resp. "gestohlen" habe, lasse sich nicht rechtsgenügend nachweisen, zumal als Beweismittel einzig die sich entgegenstehenden Aussagen der Beteiligten vorlägen, wobei keine der Aussagen glaubhafter erscheine als die andere und daher im Falle einer Anklageerhebung

ein Freispruch sehr wahrscheinlich erschiene. In Anbetracht der – vom Beschwerdeführer geltend gemachten – geringen Menge an gestohlenen Produkten sei ohnehin von einer geringen

- 5 - Schuld und Tatfolge auszugehen, womit sich in Anwendung von Art. 52 StGB eine Einstellung rechtfertige. Auch der Vorwurf, wonach der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer den Zugang zum Kellerabteil resp. dessen Sachen verwehrt haben sollte, werde von Ersterem bestritten und damit begründet, dass er ein Vorhängeschloss zwecks Diebstahlsicherung angebracht habe. Die entgegenstehende Aussage des Beschwerdeführers, wonach ihm der Beschwerdegegner 1 absichtlich den Zugang zum Kellerabteil verwehrt habe, erscheine weder mehr noch weniger überzeugend als jene des Beschwerdegegners 1. Das vom Beschwerdeführer dazu eingereichte Beweisfoto, auf welchem ein mit einem Vorhängeschloss versehenes Kellerabteil zu sehen sei, vermöge die Vorwürfe nicht zu belegen. Bei dieser Sachlage sei kein durch den Beschwerdegegner 1 begangenes Delikt erkennbar, geschweige denn könne ihm eine Sachentziehung rechtsgenügend nachgewiesen werden, weshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen wäre. Weiter mache der Beschwerdeführer geltend, der Beschwerdegegner 1 habe ihn wiederholt geschlagen, mitunter als er geschlafen habe. Damit eine beschuldigte Person bestraft werden könne, müsse die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung umschreiben. Diesbezüglich fehlten in der Strafanzeige sämtliche Angaben und der Beschwerdeführer habe auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 12. Juni 2024 die Tatausführung nicht näher beschreiben können (z.B. wie und in welchem Zeitraum er geschlagen worden sei). Als einziges Beweismittel bleibe dessen Aussage, welche jener des Beschwerdegegners 1 gegenüberstehe. Mithin liege im Falle einer Anklage eine "Aussage gegen Aussage"-Konstellation vor. Da keine der Aussagen mehr zu überzeugen vermöge, erschiene im Falle einer Anklage ein Freispruch sehr wahrscheinlich (Urk. 6). 4. Der Beschwerdeführer entgegnet im Wesentlichen, die Begründung, dass sich der Vorwurf der Körperverletzung/Tätlichkeit nicht anklagegenügend umschreiben lasse, sei für eine Verfahrenseinstellung nicht vorgesehen und somit unzulässig. Er habe angegeben, dass er in den Monaten August und September 2023

- 6 - wiederholt durch den Beschwerdegegner 1 geschlagen worden sei. Seine Angaben genühten, um einen Anklagesachverhalt zu umschreiben. Er habe bereits im Oktober 2023 Strafanzeige eingereicht, sei aber nie polizeilich einvernommen worden. Erst rund 10 Monate später sei er staatsanwaltschaftlich befragt worden, weshalb er sich nicht mehr an die genauen Tage und Uhrzeiten der Angriffe erinnern könne. Sodann sei unklar, weshalb im Verfahren des Beschwerdegegners 1 gegen ihn (den Beschwerdeführer) genügend Angaben vorgelegen hätten, um Anklage zu erheben, im vorliegenden Verfahren, welchem der gleiche Sachverhalt zugrunde liege, hingegen nicht. Zudem hätte der genaue Zeitpunkt der Übergriffe z.B. anhand des Zeitstempels des eingereichten Videos und der Fotos ermittelt werden können. Im Video sei klar zu sehen, wie er vom Beschwerdegegner 1 geschlagen werde, womit das Video dessen Aussagen diametral widerspreche. Zudem habe er Fotos von Hämatomen, Kratzern und Verletzungen eingereicht, womit eine tätliche Auseinandersetzung erstellt sei. Insgesamt erscheine eine Verurteilung des Beschwerdegegners 1 wahrscheinlicher als ein Freispruch. Hinsichtlich

der Freiheitsberaubung zeige der Videobeweis, dass die Balkontür verschlossen und in der Wohnung niemand zu sehen sei. Der Beschwerdegegner 1 sei zudem im Spiegelbild der Glastür erkennbar. Ohne Begründung schenke die Staatsanwaltschaft dessen Aussage, wonach das Aussperren ein Versehen gewesen sei, mehr Glauben. Seine eigenen Aussagen seien indes glaubhafter, stelle doch das von ihm eingereichte Beweisfoto des Balkons und des darauf befindlichen Liegestuhls in Frage, wie der Beschwerdegegner 1 ihn auf dem nur

E. 10

Ebenso wenig lässt sich dem Beschwerdegegner 1 hinsichtlich der Sachziehung ein strafbares Verhalten nachweisen. Auch insoweit steht Aussage gegen Aussage, wobei keine der beiden Darstellungen deutlich glaubhafter erscheint als die andere. Aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten Bild des Vorhängeschlosses am Kellerabteil (Urk. 9/4.1 S. 2) lässt sich nichts ableiten, belegt dieses doch in keiner Weise, dass der Beschwerdegegner 1 das betreffende Schloss in der Absicht angebracht haben soll, dem Beschwerdeführer den Zugang zu seinen Sachen zu verwehren. Mithin lässt sich der subjektive Tatbestand offensichtlich nicht erstellen, zumal sich die Darstellung des Beschwerdegegners 1, er habe das Schloss zwecks Diebstahlschutz angebracht, nachdem ihm Sachen entwendet worden seien (Urk. 9/5.1 F/A 15; Urk. 9/5.2 F/A 36 f.), nicht widerlegen lässt. Dass das Kellerabteil mittels Schlüssel zur Wohnung abgeschlossen werden können, wie der Beschwerdeführer moniert, ändert daran nichts. Wenn er sodann be- anstandet, der dritte Mitbewohner (C._____) sei nicht dazu befragt worden, ob der Beschwerdegegner 1 ihm die Zahlenkombination des Schlosses mitgeteilt habe, tut dies nichts zur Sache. Selbst wenn der Beschwerdegegner 1 C._____ die Zahlen-
- 15 - kombination nicht mitgeteilt hätte, liesse sich daraus nicht ableiten, dass er dies auch gegenüber dem Beschwerdeführer unterlassen hat. Somit hat die Staatsanwaltschaft diesen Beweis Antrag mit Verfügung vom 10. Oktober 2024 (Urk. 9/11.4) zu Recht abgewiesen und die Verfahrenseinstellung ist auch insoweit nicht zu be- anstanden.

E. 11

Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer auch die Verfahrenseinstellung hinsichtlich des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung. Mit Bezug auf den Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe die Wohnung mit Kot verschmiert, macht er jedoch einzig geltend, die Staatsanwaltschaft habe die Einstellung in diesem Punkt nicht begründet. Wie oben dargelegt, ist dieser Einwand unzutreffend, begründete die Staatsanwaltschaft doch ihren Entscheid (vgl. Urk. 6 S. 5). Weitere Gründe gegen die Einstellung des Verfahrens in diesem Punkt bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Damit kommt er den Begründungsanforderungen an eine Beschwerde nicht nach, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. 11.1. Dass der Beschwerdegegner 1 den Sekundenkleber nach eigenen Aussagen wissentlich und willentlich am Briefkasten angebracht hat in der Absicht, das temporäre Namensschild anzubringen (Urk. 9/5.1 F/A 5; Urk. 9/5.2 F/A 18 ff.), vermag kein tatbestandsmässiges, (eventual-)vorsätzliches Handeln desselben zu begründen. Vielmehr erscheint sein Handeln in Anbetracht der Vorgeschichte (wiederholtes Entfernen des temporären Namensschildes durch den Beschwerdeführer, infolgedessen die Post des Beschwerdegegners 1 nicht zugestellt werden konnte) nachvollziehbar. Dass für den Beschwerdegegner 1 grundsätzlich voraussehbar war, dass der Einsatz von Sekundenkleber an einem Briefkasten zu Verklebungen führen kann, ändert daran ebenso wenig wie das

Argument des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner 1 habe sich nicht einmal darum bemüht, die entstandene Verschmutzung zu reinigen. Ohnehin erschliesst sich nicht, welchen Grund der Beschwerdegegner 1 gehabt haben sollte, den auch von ihm benutzten Briefkasten vorsätzlich zu verschmutzen. Somit ist mit der Staatsanwaltschaft festzuhalten, dass sich ein (eventual-)vorsätzliches Handeln des Beschwerdegegners 1 jedenfalls nicht rechtsgenügend erstellen lässt.

- 16 - 11.2. Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdegegner 1 einräumte, das Türschloss am vom Beschwerdeführer benutzten Badezimmer entfernt zu haben. Zur Begründung gab er an, der Beschwerdeführer habe nicht mehr mit ihm und C. _____ geredet und angefangen, in der ganzen Wohnung, ausser in ebendiesem Badezimmer, den Strom abzustellen und das zweite Badezimmer abzuschliessen, weshalb sie ihr Wohnrecht nicht mehr hätten wahrnehmen bzw. dort nicht mehr hätten zur Toilette gehen können. Daher habe er das Türschloss demontiert, damit er an die Sicherung habe gelangen und den Strom wieder einschalten können (Urk. 9/5.1 F/A 6; Urk. 9/5.2 F/A 23). Diese Darstellung bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Entgegen seiner Ansicht ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdegegner 1 (eventual-)vorsätzlich gehandelt haben soll, zumal sich dessen Erklärung für sein Handeln als plausibel erweist und sich nicht widerlegen lässt. Letztlich liegt auch in diesem Punkt eine rein zivilrechtliche Streitigkeit über den Umfang des Nutzungsrechts vor, welche nicht vor einem Strafgericht zu klären ist. So lässt sich der subjektive Tatbestand der Sachbeschädigung offensichtlich nicht erstellen. Dass der Beschwerdegegner 1 das Türschloss nicht nur demontiert, sondern auch entfernt haben soll, was offenbar den Kauf eines Ersatzschlosses durch den Beschwerdeführer nötig machte, ändert daran nichts. Ob mit Bezug auf den Vorwurf der Sachbeschädigung auch eine Verfahrenseinstellung gestützt auf Art. 52 StGB in Betracht käme, kann nach dem Gesagten offen bleiben.

E. 12

Somit erweist sich die Beschwerde in allen Teilen als unbegründet und ist abzuweisen. III.

1. Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren (Urk. 2; Urk. 3). 2. Jede bedürftige Person (so auch die Privatklägerschaft, vgl. Art. 136 StPO) hat – im Sinne einer grundrechtlichen Minimalgarantie – Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, und ausserdem – soweit zur Interessenwahrung notwendig – Anspruch auf unentgeltlichen

- 17 - Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 133 III 614 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 1B_263/2015 vom 16. September 2015 E. 2.2). Wie die vorstehenden Erwägungen deutlich machen, erweist sich die Beschwerde und damit auch eine Zivilklage von vornherein als aussichtslos, weshalb die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung ausgeschlossen (vgl. Art. 136

Abs. 1 StPO und Art. 29 Abs. 3 BV) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Somit erübrigt sich eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers. 3. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'600.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer nicht zu entschädigen. Auch dem Beschwerdegegner 1 ist mangels entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberschieder lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.